

# Enthinderungsordnung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

## Vorbemerkung

Am 26.03.2009 ist in der Bundesrepublik Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom 13.12.2006 (BGBl. II 2008, S. 1420) in Kraft getreten, die die Vertragsstaaten verpflichtet, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Nach Art. 24 Abs. 1 UN-BRK erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Ihnen ist nach Art. 24 Abs. 5 Satz 1 UN-BRK ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen der Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen zu ermöglichen. Nach § 24 Abs. 5 Satz 2 UN-BRK stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden. In Umsetzung dessen hat die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung zum 01.01.2018 durch das Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I 2016, S. 3234) die neue Leistungsgruppe „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ in das Neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX) eingeführt, so dass die jeweils zuständigen Rehabilitationsträger nach § 75 Abs. 1 SGB IX zur Teilhabe an Bildung unterstützende Leistungen erbringen, die erforderlich sind, dass Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können. Zu diesen Leistungen gehören u.a. nach § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB IX Hilfen zur Hochschulbildung.

Das Recht auf Bildung ist nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in einer demokratischen Gesellschaft unverzichtbar für die Verwirklichung der Menschenrechte, weil Bildung eine der wichtigsten öffentlichen Dienstleistungen in einem modernen Staat ist. Eine Diskriminierung i.S.d. Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kann nach Ansicht des EGMR auch dann vorliegen, wenn im Bereich der Bildung keine Vorkehrungen getroffen werden, Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, gleichberechtigt mit anderen alle Grundfreiheiten und Menschenrechte zu genießen und auszuüben (EGMR, Urt. v. 23.02.2016, 51500/08). In diesem Zusammenhang genügt es nicht, dass Menschen mit Behinderungen lediglich einen Studienplatz erlangen, sondern sie müssen auch die Chance haben, das Studium gut zu bewältigen (SG Düsseldorf, Urt. V. 28.07.2011, S 17 SO 123/10).

## 1 Ziel der Enthinderung an der EH Ludwigsburg

Um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ggfs. unter Inanspruchnahme von Leistungen nach § 75 SGB IX voll und gleichberechtigt einen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung und lebenslangem Lernen haben, gilt es, auch an der Evangelischen Hochschule angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen, chronischen Krankheiten oder anderen Exklusionsrisiken ihr Potenzial an Talenten und Fähigkeiten ungehindert entwickeln können. Enthinderung an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg bedeutet, gemeinsam mit allen anderen Interessensgruppen die Hochschule als Lern-, Arbeits- und Lebensraum so zu gestalten, dass Studierende und Mitarbeitende, die von Behinderungen oder Benachteiligungen betroffen sind, mit und ohne Assistenz selbstverständlich und barrierefrei ein Studium absolvieren bzw. ihre Arbeit durchführen können. Da wir Enthinderung nicht auf technische Administrierung reduziert sehen, ist die Stärkung der Solidarität zwischen betroffenen und momentan nicht betroffenen Hochschulmitgliedern ein wichtiges Element, um Hindernisse abzubauen und eine barrierefreie Hochschule anzustreben. Es wird daher gezielt mit allen Hochschulangehörigen daran gearbeitet werden, den Hochschulalltag diskriminierungsfrei zu gestalten.

## 2 Information und Zugang

Um Solidarität und Teilhabe zu stärken, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen, die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern<sup>1</sup> und Sensibilität für in Prozessen und Strukturen hergestellte Barrieren zu entwickeln, werden alle Studierenden zu Beginn des Studiums über die Ziele der Entthinderung informiert sowie auf die verschiedenen Unterstützungs- und Kontaktmöglichkeiten hingewiesen.

Für Studierende mit Sehbeeinträchtigungen sind die Homepage und die Lernplattform Moodle mit einer Vorlesefunktion ausgestattet. Ein Audioguide, der die Hochschule vorstellt und alle Wege, Räume und Barrieren auditiv bzw. akustisch sichtbar macht, ist erstellt worden und wird möglichst mit moderner Technologie aktuell gehalten.

## 3 Unterstützungs- und Kontaktmöglichkeiten

Für die Aufklärung über die Rechte von Studierenden sowie die Erarbeitung individueller passgenauer Rahmenbedingungen für das Studium gibt es verschiedene Unterstützungs- und Kontaktmöglichkeiten.

### 3.1 Die oder der Beauftragte für Entthinderung

Die oder der Beauftragte für Entthinderung (im Folgenden: Entthinderungsbeauftragte/r) ist zentrale Ansprechperson für alle Fragen der Entthinderung an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg. Die oder der Entthinderungsbeauftragte bietet Unterstützung bei der Beantragung von Hilfsmitteln, Assistenz etc., bei allen prüfungsrelevanten Fragen zu Nachteilsausgleich und angemessenen Vorkehrungen sowie bei der barrierefreien Seminargestaltung. Die Stellungnahme der oder des Entthinderungsbeauftragten bei Nachteilsausgleichen gewährleistet den Studierenden einen unterstützten und begleiteten Antragsprozess bei besonderen Regelungen im Studienalltag.

#### 3.1.1 Rechtliche Grundlagen

##### Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg schreibt die Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten seit 1.4. 2014 vor. Grundlegend geregelt wird dies im § 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Baden-Württemberg.

##### § 2 Aufgaben (LHG – Baden-Württemberg)

(3) "[...] Sie [gemeint sind: die Hochschulen] tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können; sie bestellen hierfür eine Beauftragte oder einen Beauftragten, deren oder dessen Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. [...]"<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert explizit, wirksame Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu ergreifen:

„(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern; b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen; c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.“(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008, 1427)

<sup>2</sup> Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg, vom 1. Januar 2005 in der zum 01.11.2018 aktuellsten verfügbaren Fassung der Gesamtausgabe unter: [http://www.landesrecht-bw.de/iportal/portal/t/3q7b/page/bsbawueprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=4&numberofresults=110&fromdocdoc=yes&doc.id=ilr-HSchulGBWV19P1&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.landesrecht-bw.de/iportal/portal/t/3q7b/page/bsbawueprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=4&numberofresults=110&fromdocdoc=yes&doc.id=ilr-HSchulGBWV19P1&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

## Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

### § 2 Zielsetzung und Aufgaben

(5) "Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie unter Beachtung von Vielfalt und Verschiedenheit sowie ihrer evangelischen Ausrichtung den Grundsätzen der allgemeinen Gleichbehandlung verpflichtet. [...]. Sie wirkt auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen hin, berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Hochschulmitgliedern mit Assistenzbedarf [...]"<sup>3</sup>.

### § 23 Enthinderungsbeauftragte oder Enthinderungsbeauftragter

(2) Die oder der Beauftragte hat die Aufgabe, die Interessen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule sowie die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, besonders im Hinblick auf Studienbedingungen, Prüfungsverfahren und die Berufsvorbereitung durch Beratung auch im Zusammenhang mit Planung und Ausführung notwendiger behindertengerechter, technischer und baulicher Maßnahmen zu vertreten. Die oder der Beauftragte hat das Recht, Informationen der Hochschulgremien in allen diesen Angelegenheiten zu erhalten sowie die Hochschulgremien zu informieren. Die oder der Beauftragte arbeitet in Erfüllung dieser Aufgaben mit den Hochschulorganen, den Studierendengruppen und zuständigen Stellen auch außerhalb der Hochschule zusammen, um die Gestaltung einer „barrierefreien Hochschule“ zu gewährleisten.

#### **3.1.2 Bestellung durch den Senat der Hochschule**

Gemäß § 23 (1) der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg wählt die Hochschule im Senat für die Dauer von drei Jahren eine Enthinderungsbeauftragte oder einen Enthinderungsbeauftragten aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden, die oder der als Ansprechperson für Fragen zum barrierefreien Studieren bzw. Mitarbeitenden der Hochschule für Enthinderungsfragen am Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Expertise von Studierenden und Mitarbeitenden mit Behinderung, chronischen Erkrankungen und Diskriminierungserfahrungen als Orientierung ist dabei erwünscht. Der Senat regelt auch die Stellvertretung der oder des Enthinderungsbeauftragten.

#### **3.1.3 Einbindung in Gremien**

Die Enthinderungsbeauftragte oder der Enthinderungsbeauftragte ist in allen relevanten Gremien eingebunden und kann dort die Belange der Studierenden und Mitarbeitenden einbringen. Sie oder er ist Mitglied im Senat und nimmt beratend an Bewerbungsverfahren teil. Einmal im Jahr berichtet die oder der Enthinderungsbeauftragte im Senat über den Stand der Entwicklungen hinsichtlich der vollen und wirksamen Teilhabe an den hochschulischen Bildungsimpulsen sowie über Barrieren und Probleme, die noch zu beseitigen sind.

#### **3.1.4 Rahmenbedingungen**

Der oder dem Enthinderungsbeauftragten werden die zur wirksamen Erfüllung der Aufgaben notwendigen zeitlichen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung gestellt, insbesondere auch studentische Hilfskräfte. Die oder der Beauftragte ist zur Ausübung des Amtes von den sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten; Regelungen zur Deputatsermäßigung bzw. zur Funktionszulage werden in der Ordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen für hauptberuflich

---

<sup>3</sup> Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg - staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, vom 18. Dezember 1979, (Abl. 49 S. 77) in der Fassung vom 28. Januar 2009 (Abl. 63 S. 339), geändert durch Beschluss vom 30. April 2016 / 18. November 2016 (Abl. 67 S. 339)

Lehrende der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg (Lehrverpflichtungsordnung) festgehalten.  
Der Arbeitsplatz der oder des Beauftragten ist barrierefrei zugänglich und nutzbar.

### **3.2 Studentische, selbstorganisierte Gruppen**

Die oder der Enthinderungsbeauftragte arbeitet bei der Entwicklung einer barrierefreien Hochschule sehr eng mit studentischen, selbstorganisierten Gruppen zusammen und fördert die Vernetzung von unterschiedlichen Interessengruppen.

Insbesondere die Initiative „Unlimited – Interessengruppe Studium und Assistenz“ initiiert an der Hochschule Sensibilisierungsprozesse, um Zusammengehörigkeit und Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu stärken und die Chancen einer solidarischen Unterstützung von Menschen mit Assistenzbedarf für alle Studierenden und Hochschulmitarbeitenden bewusst zu machen. Zudem bietet „Unlimited – Interessengruppe Studium und Assistenz“ eine Plattform, um konkrete Erfahrungen und Probleme von Barrieren und Benachteiligungen im Hochschulalltag zu besprechen und daraus notwendige Veränderungsvorschläge zu erstellen und in die Hochschulgremien einzubringen. Darüber hinaus soll die Interessensgruppe auch ein Forum sein, in dem die oder der Beauftragte die eigene

Arbeit vorstellen und diskutieren kann. Die „Unlimited – Interessengruppe Studium und Assistenz“ ist offen für alle Studierenden an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.

### **3.3 "Büro der Vielfalt" - intersektionale Verbindungen**

Die Beauftragten für Gleichstellung und für Enthinderung arbeiten an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg eng zusammen. Das Büro für Vielfalt bezieht die jahrelange Expertise des hochschuleigenen Instituts für Antidiskriminierungs- und Diversityfragen (IAD) in den Bereichen Antidiskriminierung und Diversity mit ein und kooperiert mit dem IAD in Bezug auf alle Dimensionen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Mit dem "Büro der Vielfalt" wird ein übergreifendes Beratungsangebot für Mitarbeitende und Studierende etabliert<sup>4</sup> und die Zusammenarbeit mit schon bestehenden Beauftragungen organisiert sowie ggf. weitere Instrumente zur Zielerreichung entwickelt. Ziel ist es, Barrieren und Diskriminierung jeglicher Art im Hochschulraum gemeinsam abzubauen und Vielfalt nicht nur als Bereicherung erlebbar zu machen, sondern als Notwendigkeit gemeinsamer Bildungs-, Forschungs- und Arbeitsprozesse an der Hochschule anzusehen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf Intersektionalität, um den binären Codierungen und Konstruktionen von „weiblich-männlich“, „beeinträchtigt-nicht beeinträchtigt“ etc. entgegenzuwirken und um den Denkraum bezüglich intersektionaler Verbindungen zu öffnen. Nicht nur Behinderungserfahrungen, sondern auch Diskriminierungserfahrungen und Exklusionsrisiken soll allgemein bewusst entgegengewirkt werden.

---

<sup>4</sup> Siehe Hochschulentwicklungsplan der Evangelische Hochschule (Stand 20.08.2018), Kap. VI.2. Vielfalt gestalten: Inklusion und Gender